

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (FÜR WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN)

1. Definitionen

In diesen Einkaufsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- 1.1. **Geltendes Recht bzw. geltende Rechtsvorschriften:** Die jeweils gültigen Fassungen von Gesetzen, gesetzlichen Bestimmungen, sekundären Rechtsvorschriften, Auflagen (einschließlich Lizenz- oder Genehmigungsaufgaben), Anordnungen, Verfügungen oder Vorschriften einer staatlichen Behörde oder Stelle (auf Landes-, Bundes-, kommunaler, oder sonstiger Ebene), die zu irgendeinem Zeitpunkt für den Lieferanten, den Vertrag, die Waren und Dienstleistungen oder zugehörige Teile gültig sind.
- 1.2. **Werktag:** (i) in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen ein Tag, außer Wochenenden oder Feiertagen, an dem die Banken in der Hauptstadt des Landes, in das die Waren vertragsgemäß geliefert und in dem die Dienstleistungen vertragsgemäß erbracht werden, für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und (ii) in Bezug auf sonstige Verpflichtungen ein Tag, außer Wochenenden oder Feiertagen, in der Region des Landes, in die die Waren vertragsgemäß geliefert und in der die Dienstleistungen vertragsgemäß erbracht werden.
- 1.3. **Vertragspreis:** der vom Unternehmen für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen gemäß Klausel 7 zu zahlende Preis.
- 1.4. **Klauseln:** diese allgemeinen Einkaufsbedingungen in der gemäß Klausel 14.6 jeweils gültigen Fassung.
- 1.5. **Vertrag:** diese Klauseln, der Vertrag sowie andere dazu gehörige und zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Dokumente, die ein Vertragsbestandteil sind.
- 1.6. **Unternehmen:** bezeichnet die German Naval Yards Kiel GmbH, eine ordnungsgemäß in Deutschland eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der Kieler Straße 53 in 24768 Rendsburg, Deutschland.
- 1.7. **Unternehmensanforderungen:** bezeichnet die im Auftrag angegebenen oder dem Lieferanten anderweitig vom Unternehmen schriftlich mitgeteilten Anforderungen oder Spezifikationen des Unternehmens für die Waren und/oder Dienstleistungen.
- 1.8. **Unternehmenseigentum:** alle Materialien, Geräte und Hilfsmittel, Muster, Zeichnungen, Spezifikationen und Daten, die dem Lieferanten vom Unternehmen möglicherweise zur Verfügung gestellt werden.
- 1.9. **Leistungen:** alle Dokumente, Produkte und Materialien, die vom Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern und Mitarbeitern in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen in irgendeiner Form oder auf irgendeinem Medium entwickelt werden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Zeichnungen, Pläne, Diagramme, Designs, Abbildungen, Daten, Spezifikationen und Berichte (auch in Entwurfsform).
- 1.10. **Waren:** die im Auftrag und/oder in der Spezifikation angegebenen Waren (einschließlich Teilen oder zugehöriger Teile).

- 1.11. **Schriftlich:** einschließlich Fax- und E-Mail-Korrespondenz, sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht.
- 1.12. **Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte:** alle eingetragenen und nicht eingetragenen Patente, Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmuster, Urheber- und zugehörige Rechte, Marken, Dienstleistungsmarken, Handels-, Geschäfts- und Domänennamen, Rechte an der Handels- oder Produktaufmachung, Goodwill-Rechte, Rechte auf Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauchs oder unlauteren Wettbewerbs, Rechte an Designs, Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnissen) und alle sonstigen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte; diese Klausel gilt auch für alle Anträge auf diese Rechte sowie auf Erneuerung oder Verlängerung dieser Rechte und aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen in irgendeinem Teil der Welt.
- 1.13. **Auftrag:** die schriftlichen Anweisungen des Unternehmens für den käuflichen Erwerb der Waren und/oder Dienstleistungen, wie unter anderem eine Bestellung (in elektronischer oder gedruckter Form), eine E-Mail oder ein Fax zur Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen oder ein Eintrag für Waren und/oder Dienstleistungen in der Datenbank des Lieferanten oder jede vom Unternehmen an den Lieferanten gerichtete Anforderung von Waren und/oder Dienstleistungen, (gegebenenfalls) einschließlich einer Spezifikation.
- 1.14. **Partei oder Parteien:** entweder das Unternehmen oder der Lieferant oder beide zusammen.
- 1.15. **Dienstleistungen:** die in Auftrag und/oder Spezifikation angegebenen Dienstleistungen. Die Dienstleistungen schließen alle Nebenleistungen und Leistungen ein, bei denen das Unternehmen vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass sie in den Dienstleistungen enthalten sind, um seine Anforderungen zu erfüllen oder zu übertreffen.
- 1.16. **Spezifikation:** die dem Lieferanten vom Unternehmen schriftlich mitgeteilte und dem Auftrag beigefügte Beschreibung, Spezifikation oder Vorgabe für die Waren und/oder Dienstleistungen (einschließlich zugehöriger Pläne oder Zeichnungen).
- 1.17. **Lieferant:** die natürliche oder juristische Person, bei der das Unternehmen die im Auftrag beschriebenen Waren und/oder Dienstleistungen käuflich erwirbt.
- 1.18. **Verhaltenskodex für Lieferanten:** der vom Unternehmen von Zeit zu Zeit veröffentlichte Verhaltenskodex für Lieferanten, dessen Kopie auf Anfrage erhältlich ist oder unter www.germannaval.com abgerufen werden kann.
- 1.19. **Bedingungen:** die im Vertrag festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie u. a. diese Klauseln, der Auftrag und jedes andere Dokument, das nach Vereinbarung der Parteien ein Vertragsbestandteil ist.
- 1.20. **Gewährleistungszeitraum:** ein Zeitraum von 24 Monaten ab der Lieferung der Waren oder ein anderer Zeitraum, der von den Parteien im Auftrag möglicherweise vereinbart wird. Sofern die Waren ganz oder teilweise repariert oder ausgetauscht werden, beginnt der Gewährleistungszeitraum

für die fraglichen Waren ab der Lieferung der ausgetauschten oder reparierten Teile an das Unternehmen.

2. Vertragsgrundlage

- 2.1. Die Bedingungen sind die einzigen (allgemeinen Geschäfts-) Bedingungen, unter denen das Unternehmen bereit ist, Geschäfte mit dem Lieferanten zu tätigen. Sie gelten unter Ausschluss aller sonstigen Bedingungen, die der Lieferant möglicherweise (vor oder nach der Veröffentlichung der Bedingungen) auferlegen oder einschließen möchte oder die anderweitig nach Handelsbrauch, in der Praxis oder im gewöhnlichen Geschäftsgang üblich sind. Bei Widersprüchen zwischen den Klauseln und dem Auftrag sind der Auftrag und alle Anhänge maßgebend.
- 2.2. Die Bedingungen stellen die gesamte Vereinbarung der Parteien dar und treten an die Stelle aller früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Zusicherungen, Absprachen, Erklärungen und Übereinkünfte der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Sofern nach geltendem Recht zulässig, bestätigen die Parteien, dass sie den Vertrag nicht auf Basis einer Zusicherung abgeschlossen haben, die nicht ausdrücklich in den Bedingungen enthalten bzw. genannt ist.
- 2.3. Jeder Auftrag stellt (je nach Sachlage) ein Angebot des Unternehmens zum käuflichen Erwerb von Waren bzw. Dienstleistungen gemäß dem Vertrag dar. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Auftrag innerhalb des darin vorgesehenen Zeitraums oder, sofern kein Zeitraum darin vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von 14 Kalendertagen ab dem Datum der schriftlichen Auftragserteilung ohne inhaltliche Änderungen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Lieferanten beim Unternehmen eingeht. Bei einem unverbindlichen Angebot hat das Unternehmen zu jedem Zeitpunkt vor seiner Auftragsbestätigung das Recht, den Lieferanten schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass es den Auftrag ohne eine Verpflichtung ihm gegenüber zurückzieht. Wenn der Lieferant einen Auftrag schriftlich ablehnt, kann er ihn später nur annehmen, wenn das Unternehmen bestätigt, dass der Auftrag weiterhin gültig ist.
- 2.4. Alle Aufträge unterliegen den Bedingungen, sofern das Unternehmen und der Lieferant nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Mit der Auftragsannahme stimmt der Lieferant den Bedingungen als einzig gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den betreffenden Auftrag zu.

3. Für die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen geltende Bedingungen

- 3.1. Der Lieferant liefert die Waren und/oder erbringt die Dienstleistungen gemäß dem Vertrag an bzw. für das Unternehmen.
- 3.2. Der Lieferant liefert die Waren und/oder erbringt die Dienstleistungen zu den in dem Vertrag angegebenen Terminen und auf die darin angegebene Weise. Die in den Bedingungen angegebenen Liefertermine für die Waren und Dienstleistungen sind eine wesentliche Vertragsvoraussetzung.
- 3.3. Unbeschadet etwaiger Rechte des Unternehmens informiert der Lieferant das Unternehmen umgehend bei Bekanntwerden, dass er eine Frist für die Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen möglicherweise

- nicht einhalten kann, und teilt dem Unternehmen den frühestmöglichen Liefertermin mit.
- 3.4. Bei der Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen ist der Lieferant verpflichtet,
- 3.4.1. bei allen Angelegenheiten in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen mit dem Unternehmen zu kooperieren und alle angemessenen Anweisungen des Unternehmens umzusetzen;
 - 3.4.2. dafür zu sorgen, dass die Waren und/oder Dienstleistungen (und die zu erbringenden Leistungen) allen in der jeweiligen Spezifikation genannten Beschreibungen und Spezifikationen entsprechen und generell für den vereinbarten Zweck geeignet sind;
 - 3.4.3. auf eigene Kosten alle Geräte, Hilfsmittel und Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände, einschließlich Verbrauchsmaterialien, zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem Vertrag erforderlich sind;
 - 3.4.4. alle zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten notwendigen Lizenzen, Genehmigungen, Zulassungen und Bewilligungen zu beantragen und jederzeit zu besitzen sowie alle geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten;
 - 3.4.5. umfassende Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzrichtlinien einzuhalten und alle Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften und -anweisungen, die in Räumlichkeiten des Unternehmens gelten, zu befolgen;
 - 3.4.6. das gesamte Unternehmenseigentum auf eigene Gefahr vertraulich und sicher aufzubewahren, die Materialien des Unternehmens bis zu ihrer Rückgabe an das Unternehmen in einwandfreiem Zustand zu erhalten und Unternehmenseigentum nur gemäß den schriftlichen Anweisungen oder der schriftlichen Genehmigung des Unternehmens zu verwenden;
 - 3.4.7. ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Unternehmens keine Subunternehmer (außer den im Vertrag genannten Subunternehmern) mit der Erbringung von Teilen der Dienstleistungen im Wert von über 20.000 € zu beauftragen. Der Lieferant sorgt dafür, dass alle von ihm beauftragten Subunternehmer die Bedingungen kennen und einhalten. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Lieferant gegenüber dem Unternehmen für alle Handlungen und unterlassenen Handlungen seiner Subunternehmer ebenso wie für eigene Handlungen und unterlassene Handlungen haftet; und
 - 3.4.8. alle geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten (wie u. a. die jeweils geltenden deutschen, europäischen und US-amerikanischen Vorschriften für die (Wieder-) Ausfuhrkontrolle. Der Lieferant haftet unbeschränkt und auf eigene Kosten für die rechtzeitige Beschaffung aller gültigen amtlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Zulassungen oder Lizenzen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind. Der Lieferant legt dem Unternehmen eine Kopie aller Ausfuhrgenehmigungen vor, die für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Wenn die zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Dienstleistungen ganz oder teilweise Ausfuhrkontrollvorschriften oder -bestimmungen unterliegen,

informiert der Lieferant das Unternehmen umgehend über diese Vorschriften oder gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zu Ausfuhrkontrollvorschriften sind auf allen Lieferscheinen klar und deutlich anzugeben. Neben der Klassifizierung gemäß den Ausfuhrkontrollbestimmungen (nach deutschem und EU-Recht, sofern zutreffend auch nach US-amerikanischem Recht) umfassen diese Informationen auch die Angabe von Ausfuhrgenehmigungen oder Befreiungen oder sonstige Ausfuhrkontrollbeschränkungen, die geltend gemacht wurden.

- 3.5. Sofern gewerbliche Schutz- und Urheberrechte notwendig sind, damit das Unternehmen die vom Lieferanten gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen (bzw. das Produkt dieser Dienstleistungen) frei und ungehindert nutzen kann, sorgt der Lieferant dafür, dass dem Unternehmen (zugunsten des Unternehmens, seiner Rechtsnachfolger und Personen, an die die betreffenden Waren und Dienstleistungen ganz oder teilweise übertragen oder veräußert werden) bis spätestens zum Datum der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen eine unwiderrufliche, weltweit gültige, uneingeschränkte und gebührenfreie Lizenz erteilt wird.
- 3.6. Bei Ansprüchen, Verfahren oder Klagen von Dritten wegen Verletzung oder mutmaßlicher Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte eines Dritten in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen oder zugehörige Teile unterstützt der Lieferant das Unternehmen bei der Verteidigung und Freistellung des Unternehmens, seiner Erfüllungsgehilfen, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger gegen alle diese Ansprüche, Verfahren oder Klagen und die jeweiligen Ausgaben, Verluste, Schadensersatz- und Haftungsansprüche, Kosten (einschließlich Rechtsanwaltskosten), Geldbußen oder sonstige finanzielle Sanktionen oder entgangene Gewinne, die möglicherweise infolge einer mutmaßlichen oder nachweislichen Verletzung entstehen.
- 3.7. Der Lieferant erfüllt alle im Auftrag genannten Anforderungen des Unternehmens für die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement und sorgt dafür, dass die Waren bzw. Dienstleistungen anforderungsgemäß geliefert bzw. erbracht werden.

4. Spezielle Bedingungen für die Lieferung von Waren

- 4.1. Waren werden gemäß den vom Unternehmen im Auftrag oder an anderer Stelle im Vertrag erteilten Anweisungen geliefert. Der Lieferant sorgt dafür, dass jede Lieferung – unabhängig von sonstigen Kennzeichnungen – gemäß der Spezifikation und/oder dem Auftrag deutlich mit der Auftragsnummer und dem Auftragsdatum gekennzeichnet ist.
- 4.2. Das Unternehmen ist nicht zur Annahme von Waren verpflichtet, die von den im betreffenden Auftrag genannten Waren abweichen. Der Lieferant sorgt dafür, dass die Waren ordnungsgemäß und sicher verpackt werden, damit sie unbeschädigt und in gutem Zustand am Zielort eintreffen.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, geht das Eigentum an den Waren bei Annahme der Waren nach der Lieferung an das Unternehmen über. Weder

der Lieferant noch ein Dritter darf nach der Annahme einen Eigentumsvorbehalt in Bezug auf die Waren geltend machen. Ein derartiger Vorbehalt des Lieferanten oder eines Dritten ist unwirksam. Der Lieferant verzichtet hiermit unwiderruflich auf alle Rechte, die er gemäß einem derartigen Vorbehalt oder anderweitig möglicherweise hat.

- 4.4. Erst bei Annahme der Waren geht das Risiko an den Waren auf das Unternehmen über; bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Risiken (auch Transportrisiken) vom Lieferanten zu tragen. Alle Retouren erfolgen auf Rechnung und Risiko des Lieferanten.
- 4.5. Der Lieferant ist zum Abschluss folgender Versicherungen verpflichtet:
 - 4.5.1. eine Versicherung gegen den Verlust und die Beschädigung der Waren bis zum Eigentumsübergang;
 - 4.5.2. eine Versicherung gegen Personen- oder Sachschäden, die durch seine Handlungen oder die Handlungen seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer in Verbindung mit dem Vertrag verursacht werden;
 - 4.5.3. sofern zur Erfüllung des Vertrags die Anwesenheit von Mitarbeitern, Subunternehmern oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmens vor Ort beim Unternehmen oder an einem anderen festgelegten Ort notwendig ist, eine gegen das Risiko von Sach- oder Personenschäden angemessene Betriebshaftpflicht- und allgemeine Haftpflichtversicherung mit einem Versicherungsschutz bzw. einer Deckung in der vom Unternehmen geforderten Höhe; dabei bemüht sich der Lieferant in zumutbarer Weise nach besten Kräften, dass jede Versicherungspolice eine Regressverzichtsklausel zugunsten des Unternehmens, seiner verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter enthält und dass die Leistungen der betreffenden Versicherung auf Ersuchen des Unternehmens vom Lieferanten an das Unternehmen abgetreten werden.
 - 4.5.4. eine Produkthaftpflichtversicherung;

Alle Policen müssen eine angemessene Versicherungssumme und andere mit dem Unternehmen vereinbarte Bedingungen ausweisen.

- 4.6. Der Lieferant sichert zu, dass die Waren, ihre Verpackung und ihre Kennzeichnung zum Zeitpunkt der Lieferung und während des Gewährleistungszeitraums
 - 4.6.1. die Spezifikationen und/oder den Auftrag und/oder andere schriftliche Anweisungen des Unternehmens erfüllen;
 - 4.6.2. von zufriedenstellender Qualität, für ihren Zweck geeignet und frei von offensichtlichen oder latenten Mängeln, Material- und/oder Verarbeitungs- und/oder Designfehlern sind;
 - 4.6.3. alle geltenden Rechtsvorschriften, Industriestandards und Ausführungsvorschriften erfüllen;
 - 4.6.4. frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten und Belastungen jeder Art sind;
 - 4.6.5. die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte Dritter oder sonstige (eingetragene oder nicht eingetragene) Rechte nicht verletzen;

- 4.6.6. mit genauen, vollständigen und verständlichen Anweisungen (in Deutsch oder Englisch oder in einer anderen vom Unternehmen gewünschten Sprache) für die Behandlung, Montage, Verwendung und/oder Lagerung der Waren geliefert werden.
- 4.7. Ohne andere Rechte des Unternehmens gemäß dem Vertrag (oder anderweitig) einzuschränken, gilt Folgendes:
- 4.7.1. Das Unternehmen teilt innerhalb des Gewährleistungszeitraums schriftlich mit, dass einige oder alle Waren nicht die in Klausel 4.6 oben festgelegten Pflichten erfüllen.
- 4.7.2. Dem Lieferanten wird die angemessene Möglichkeit zur Prüfung dieser Waren gegeben.
- 4.7.3. Das Unternehmen darf verlangen, dass der Lieferant diese Waren umgehend aus seinen Räumlichkeiten entfernt, wenn das Unternehmen vernünftigerweise der Auffassung ist, dass sie eine Gefahr für die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt darstellen.
- 4.7.4. Nach Wahl des Unternehmens ist der Lieferant verpflichtet, mangelhafte Waren umgehend zu reparieren oder auszutauschen. Wenn der Lieferant die mangelhaften Waren nicht gemäß der schriftlichen Aufforderung des Unternehmens repariert oder austauscht, darf das Unternehmen neben anderen Rechtsmitteln, die ihm nach deutschem Recht möglicherweise zur Verfügung stehen, nach eigenem Ermessen (i) die Waren selbst reparieren, wobei der Lieferant dem Unternehmen dann umgehend die gesamten Reparaturkosten erstattet, oder (ii) in Bezug auf die mangelhaften Waren vom Vertrag zurücktreten, wobei der Lieferant dann dem Unternehmen den Preis für die mangelhaften Waren, zuzüglich Zinsen für diesen Zeitraum zu dem nach deutschem Recht geltenden Zinssatz, in voller Höhe umgehend erstattet.
- 4.8. Der Lieferant teilt dem Unternehmen umgehend alle relevanten Details schriftlich mit, wenn er feststellt, dass
- 4.8.1. die von ihm an das Unternehmen gelieferten Waren zu irgendeinem Zeitpunkt einen Mangel aufweisen oder in der Gebrauchs- und/oder Montageanweisung der Waren ein Fehler oder eine Auslassung enthalten ist, der bzw. die tödliche Gefahren, Verletzungen, Sachschäden, Umweltschäden oder Rufschädigung zur Folge hat oder haben könnte; oder
- 4.8.2. es Gründe zu der Annahme gibt, dass die Waren Rechtsvorschriften, geltende Industriestandards und Ausführungsvorschriften nicht erfüllen.

5. Ansprüche des Unternehmens bei Nichterfüllung

- 5.1. Wenn der Lieferant den Vertrag ganz oder teilweise nicht erfüllt, unter anderem die Dienstleistungen nicht fristgerecht erbringt oder die Waren nicht fristgerecht liefert, oder wenn Waren unter Verletzung der Pflichten gemäß Klausel 4.6 oben geliefert werden und der Lieferant die Verletzung nicht innerhalb von 28 Tagen abstellt (sofern sie abzustellen ist), kann das Unternehmen ohne Einschränkung sonstiger Rechte, die ihm gemäß dem

Vertrag und/oder den geltenden Rechtsvorschriften zustehen, eines oder mehrere der folgenden Ansprüche geltend machen:

- 5.1.1. Rücktritt mit sofortiger Wirkung vom oder vollständige oder teilweise Aussetzung des Vertrags durch schriftliche Benachrichtigung des Lieferanten;
 - 5.1.2. Verweigerung der Annahme jeder weiteren, vom Lieferanten versuchten Erbringung der Dienstleistungen;
 - 5.1.3. Verweigerung der Annahme (ganz oder teilweise) und Rücksendung der Waren an den Lieferanten oder Forderung der umgehenden Entfernung der Waren durch den und auf alleinige Kosten des Lieferanten;
 - 5.1.4. Forderung der Erstattung aller zusätzlichen Kosten durch den Lieferanten, die dem Unternehmen durch die Beschaffung von Ersatzwaren und/oder -dienstleistungen von einem Dritten entstehen;
 - 5.1.5. Erstattung bereits geleisteter Vorauszahlungen des Unternehmens auf Waren oder Dienstleistungen, die von dem Lieferanten nicht geliefert oder geleistet worden sind und/oder
 - 5.1.6. Forderung von Schadensersatz für zusätzliche Kosten, Verluste oder Ausgaben, die dem Unternehmen in angemessener Höhe aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Lieferant seine Verpflichtungen nicht bedingungsgemäß erfüllt.
- 5.2. Diese Bedingungen gelten auch für alle vom Lieferanten ersatzweise gelieferten Waren bzw. ersatzweise erbrachten Dienstleistungen.
- 5.3. Die vertraglichen Rechte des Unternehmens sind zusätzlich zu den Rechten und zu verstehen, die ihm nach geltendem Recht zustehen.

6. Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen

- 6.1. ermöglicht dem Lieferanten zu angemessenen Uhrzeiten angemessenen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und zum Lieferort, damit dieser die Waren liefern und/oder die Dienstleistungen erbringen kann, wobei der Lieferant zur Einhaltung der lokalen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften verpflichtet ist; und
- 6.2. stellt dem Lieferanten die von ihm angemessenerweise schriftlich gewünschten Informationen zur Erbringung der Dienstleistungen und/oder Lieferung der Waren zur Verfügung.

7. Vertragspreis und Zahlung

- 7.1. Der Vertragspreis für die Dienstleistungen und/oder Waren wird im betreffenden Auftrag festgelegt und ist die vollständige und ausschließliche Vergütung des Lieferanten für die von ihm erbrachten Dienstleistungen und/oder gelieferten Waren.
- 7.2. Sofern nichts anderes mit einem Unterschriftsberechtigten des Unternehmens schriftlich vereinbart wird, sind mit der Zahlung des Vertragspreises alle Lieferungen und/oder Dienstleistungen einschließlich aller Nebenkosten des Lieferanten abgegolten.
- 7.3. Der Lieferant stellt eine Rechnung nach der Erbringung der Dienstleistungen bzw. Lieferung der Waren oder in den Intervallen oder nach den Meilensteinen

aus, die von den Parteien im Vertrag möglicherweise schriftlich vereinbart sind. Jede Rechnung ist prüffähig und entspricht den geltenden Rechtsvorschriften, den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung und den speziellen Anforderungen des Unternehmens. Die Rechnung wird unter Angabe der Bestellnummer an die im Auftrag genannte Rechnungsadresse des Unternehmens gesendet.

- 7.4. Als Gegenleistung für die vom Lieferanten gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen und vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Bestimmungen des Unternehmens im Auftrag überweist das Unternehmen die in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer korrekt ausgestellten Rechnung (vorbehaltlich einer etwaigen Verrechnung gemäß Klausel 7.9) an das im Vertrag genannte oder ein anderes, vom Lieferanten schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Die Zahlung erfolgt in der im Auftrag angegebenen Währung. Sofern und soweit der Lieferant aufgrund der von ihm gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen zur Zahlung von Mehrwertsteuer verpflichtet ist, hat er das Recht, diese Mehrwertsteuer gesondert in der Rechnung auszuweisen. Dieser Mehrwertsteuerbetrag wird dann vom Unternehmen gezahlt, wenn der Lieferant diese Angaben macht und auf angemessenes Ersuchen des Unternehmens einen schriftlichen Nachweis zur Bestätigung der Gültigkeit dieser Mehrwertsteuer vorlegt.
- 7.5. Muss das Unternehmen nach geltendem Recht bei der Zahlung fälliger Beträge aus einer Rechnung Teile davon einbehalten, ist das Unternehmen nicht zur Zahlung des Bruttobetrags an den Lieferanten verpflichtet.
- 7.6. Der Lieferant ist für die Einziehung, Überweisung und Zahlung aller Steuern, Kosten, Abgaben und sonstiger Gebühren verantwortlich, die von einer staatlichen oder anderen Behörde auf die gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erhoben werden.
- 7.7. Der Lieferant pflegt vollständige und korrekte Aufzeichnungen über seinen Zeitaufwand bei der Erbringung der Dienstleistungen und gestattet dem Unternehmen, diese Aufzeichnungen auf dessen Ersuchen zu angemessenen Uhrzeiten zu prüfen.
- 7.8. Ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechtedarf das Unternehmen jederzeit Forderungen des Lieferanten mit eigenen Forderungen gegenüber dem Lieferanten verrechnen, gleichgültig, ob es sich dabei um bestehende oder künftige, bezahlte oder unbezahlte Forderungen oder Forderungen aus dem Vertrag handelt.
- 7.9. Im Hinblick auf die dem Lieferanten vom Unternehmen gemäß dem Vertrag oder anderweitig geschuldeten Beträge darf der Lieferant keine allgemeinen oder sonstigen Pfandrechte auf Waren, das Eigentum an ihnen oder sonstiges Eigentum ausüben.

8. Haftung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, haften die Parteien gegenseitig im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9. Vertraulichkeit

- 9.1. Beide Parteien verpflichten sich, die Bedingungen des Vertrags und alle Informationen, die ihnen infolge ihrer Geschäftsbeziehung gemäß dem Vertrag offengelegt werden oder die sie infolgedessen erhalten, wie u. a. technische oder kommerzielle Informationen, Spezifikationen, Erfindungen oder Initiativen, vertraulich zu behandeln und diese vertraulichen Informationen nur im nach Klausel 9.2 zulässigen Rahmen gegenüber Dritten offenzulegen.
- 9.2. Jede Partei darf vertrauliche Informationen der anderen Partei gegenüber (a) ihren eigenen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern oder Beratern und (b) den Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern oder Beratern von verbundenen Unternehmen, die diese Informationen kennen müssen, damit die Partei ihre vertraglichen Rechte ausüben oder ihre vertraglichen Pflichten erfüllen kann, offenlegen. Jede Partei sorgt dafür, dass ihre eigenen Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter oder Berater sowie die Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter oder Berater verbundener Unternehmen, denen gegenüber vertrauliche Informationen der anderen Partei offengelegt werden, (a) diese Klausel 9 und (b) mögliche gesetzliche Bestimmungen oder die Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer staatlichen Stelle oder Aufsichtsbehörde einhalten.
- 9.3. Beide Parteien verwenden vertrauliche Informationen der anderen Partei nur zur Ausübung ihrer vertraglichen Rechte oder Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten.
- 9.4. Diese Klausel 9 bleibt auch nach der Kündigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren weiterhin gültig.

10. Kündigung

- 10.1. Ohne Einschränkung ihrer sonstigen Rechte darf eine Partei („**nicht säumige Partei**“) den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei („**säumigen Partei**“) kündigen, wenn
 - 10.1.1. die säumige Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung nicht innerhalb von 28 Tagen nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung abstellt (sofern sie abgestellt werden kann);
 - 10.1.2. die säumige Partei in Insolvenz geht oder Insolvenzgründe vorliegen;
 - 10.1.3. sich die finanzielle Lage des Lieferanten derart verschlechtert, dass seine Fähigkeit zur angemessenen Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nach vernünftiger Auffassung des Unternehmens gefährdet ist und der Lieferant (in diesem Fall ist er als säumige Partei anzusehen) diese Befürchtungen nach entsprechender Mitteilung des Unternehmens nicht zufriedenstellend ausräumen kann;
 - 10.1.4. die säumige Partei ihre Geschäftstätigkeit ganz oder in wesentlichen Teilen aussetzt oder einstellt oder eine dieser beiden Maßnahmen androht.
- 10.2. Alle Rechte, die den Parteien zum Zeitpunkt der Kündigung zustehen, bleiben von der Vertragskündigung jedoch unberührt. Klauseln, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Kündigung des Vertrags fortbestehen, bleiben auch nach dieser Kündigung in vollem Umfang gültig und wirksam.

11. Folgen der Kündigung

Bei Kündigung des Vertrags aus beliebigem Grund ist der Lieferant zur umgehenden Erbringung aller Leistungen – unabhängig davon, ob sie bis dahin vollständig sind – und Rückgabe des gesamten Unternehmenseigentums verpflichtet. Bis zur Rückgabe oder Leistungserbringung ist ausschließlich der Lieferant für die sichere Aufbewahrung verantwortlich und darf sie nur für die in diesem Vertrag festgelegten Zwecke verwenden. Der Lieferant hat Anspruch auf anteilige Zahlung des Verkaufspreises für alle Leistungen, die vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden. Das Recht des Unternehmens auf Schadensersatz bleibt von der Kündigung unberührt.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Keine Partei verstößt gegen den Vertrag oder haftet für die verspätete oder nicht erbrachte Erfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese verspätete Erfüllung (Verzug) oder Nichterfüllung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle zurückzuführen ist, wie u. a. Krieg, Aufstände, Feuer, Erdbeben, Überflutung, Seuchen, Epidemien oder ein landesweiter Streik, gegen die sie keine Vorkehrungen treffen und die sie auch nach besten Kräften nicht verhindern kann (ein „**Ereignis höherer Gewalt**“); allerdings begründet Geldmangel keinen Anspruch auf Befreiung nach dieser Klausel 12.1.
- 12.2. Eine Partei, die sich auf die Klausel 12.1 berufen möchte, informiert die andere Partei umgehend nach Bekanntwerden über ein Ereignis höherer Gewalt, das sich tatsächlich oder voraussichtlich auf die Erfüllung ihrer Pflichten auswirkt, und unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die Auswirkungen dieses Ereignisses höherer Gewalt abzuschwächen.
- 12.3. Wenn eine Partei durch ein Ereignis höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als achtundzwanzig (28) Tagen an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert wird oder dadurch in Verzug gerät, kann die andere Partei diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.

13. Verhaltenskodex für Lieferanten

- 13.1. Der Lieferant bestätigt hiermit, dass (a) er den Lieferantenkodex gelesen und verstanden hat und seinen Inhalt akzeptiert, und dass (b) er zur Kenntnis nimmt, dass die Einhaltung des Lieferantenkodexes eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Aufrechterhaltung seiner Geschäftsbeziehung zum Unternehmen ist.
- 13.2. Der Lieferant stimmt hiermit zu, dass
 - 13.2.1. er sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und während seiner Geschäftsbeziehung zum Unternehmen jederzeit ethisch korrekt verhalten und die im Lieferantenkodex dargelegten Anforderungen und Grundsätze professionellen Verhaltens einhält;
 - 13.2.2. er seine Mitarbeiter, Geschäftsführer und leitenden Angestellten, seine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sowie seine Zulieferer, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen über den Inhalt des Lieferantenkodexes informiert

und dafür sorgt, dass sie die Grundsätze und Anforderungen des Lieferantenkodexes ebenfalls einhalten; und

- 13.2.3. er die Website des Unternehmens regelmäßig besucht, um sich mit der aktuellen Version des Lieferantenkodexes vertraut zu machen.
- 13.3. Die Nichteinhaltung des Lieferantenkodexes durch den Lieferanten wird als wesentliche Vertragsverletzung angesehen und kann nach Ermessen des Unternehmens zu Kündigung des Vertrags, Disqualifizierung des Lieferanten als Zulieferer des Unternehmens und Meldung an die zuständigen Behörden führen.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. **Abtretung und andere Handlungen:** Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens darf der Lieferant seine vertraglichen Rechte oder Pflichten weder ganz noch teilweise abtreten, übertragen, belasten, als Unterauftrag weitergeben, treuhänderisch abtreten oder anderweitig damit handeln.
- 14.2. **Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise ungültig, rechtswidrig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Sie ist dann im notwendigen Umfang in eine gültige, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu ändern. Wenn diese Änderung nicht möglich ist, gilt die betreffende Bestimmung oder der zugehörige Teil als gestrichen. Die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Vertragsbestimmungen bleiben von einer Änderung oder Streichung einer Bestimmung oder des Teils einer Bestimmung gemäß dieser Klausel unberührt.
- 14.3. **Verzicht:** Der Verzicht auf ein Recht aus dem Vertrag oder nach geltendem Recht bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform und ist nicht als Verzicht bei einem zukünftigen Verstoß oder Verzug anzusehen. Die unterlassene oder verspätete Ausübung von Rechten oder Ansprüche einer Partei nach dem Vertrag oder nach geltendem Recht stellt weder einen Verzicht auf diese oder andere Rechte oder Ansprüche dar, noch verhindert oder beschränkt sie die weitere Ausübung dieser oder anderer Rechte oder Ansprüche. Keine einzelne oder teilweise Ausübung eines derartigen Rechts oder Anspruchs verhindert oder beschränkt die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts.
- 14.4. **Kein Partnerschafts- oder Agenturverhältnis:** Keine Bestimmung in dieser Vereinbarung ist als Begründung einer Partnerschaft, eines Joint Venture oder eines Agenturverhältnisses zwischen den Parteien anzusehen oder berechtigt eine Partei, Verpflichtungen für oder im Namen der anderen Partei einzugehen.
- 14.5. **Dritte:** Eine Person, die keine Vertragspartei ist, hat kein Recht auf Durchsetzung der Vertragsbestimmungen.
- 14.6. **Abweichungen:** Sofern in diesen Klauseln nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist, bedürfen Änderungen des Vertrags, auch die Aufnahme zusätzlicher Bedingungen und Klauseln, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch das Unternehmen und den Lieferanten.

14.7. **Geltendes Recht:** Der Vertrag und sämtliche Streitigkeiten oder Ansprüche, die durch ihn oder in Verbindung mit ihm, dem Vertragsgegenstand oder seinem Abschluss (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) entstehen, sowie dessen Auslegung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

14.8. **Beilegung von Rechtsstreitigkeiten:**

14.8.1. Die Parteien kommen überein, jeweils alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung, Anwendung, Implementierung oder Kündigung des Vertrags, einschließlich Fragen zu seiner Existenz, Gültigkeit oder Kündigung, oder außervertragliche Pflichten, die durch den oder in Verbindung mit dem Vertrag („Streitigkeit“) für einen Zeitraum von nicht weniger als zwanzig (20) Werktagen entstehen, gütlich beizulegen, bevor sie die formellen Streitbelegungsverfahren in Anspruch nehmen, die in den restlichen Bestimmungen dieser Klausel 14.8. festgelegt sind.

14.8.2. Wenn die Parteien nicht in der Lage sind, eine Streitigkeit gemäß Klausel 14.8.1 beizulegen, können beide Parteien den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten in Rendsburg oder Kiel beschreiten.

14.9. **Datum und Revision:** 27.01.2020, Revision 0